

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Ticketing in Niedersachsen: Kartellrechtlich einwandfrei?**

Anfrage des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 07.01.2016

Die Kopplung von Eintrittskarten an zusätzliche Produkte, die der Kunde eigentlich überhaupt nicht erwerben möchte, war wiederholt Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. So wurde bereits in den 1980er-Jahren die Kopplung von Eintrittskarten für die UEFA-Pokal-Partie 1. FC Köln gegen Inter Mailand an den Kauf von Tickets für die geringer nachgefragte Bundesligapartie gegen Eintracht Braunschweig von der Landeskartellbehörde in Nordrhein-Westfalen und später vom Bundesgerichtshof für nichtig erklärt (BGH, 26.05.1987 - Az. KVR 4/86). Bei den Olympischen Spielen 2004 in Athen oder der WM 2006 in Deutschland wurde der Verkauf von Eintrittskarten an ausländische Besucher an den Kauf mit einer bestimmten Kreditkarte gekoppelt. Diese Praxis wurde von der Europäischen Kommission gerügt.

In Niedersachsen ist die für Wettbewerbsfragen zuständige Landeskartellbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr angesiedelt.

1. Gab es in den letzten zehn Jahren in Niedersachsen Fälle, in denen Eintrittskarten für Konzerte, Sportereignisse oder sonstige Veranstaltungen Gegenstand von Untersuchungen der Landeskartellbehörde waren (bitte mit chronologischer Auflistung der Beanstandungen und verhängten Bußgelder)?
2. Unter welchen Voraussetzungen wurde bzw. wird die Landeskartellbehörde bei vergleichbar zu den in der Einleitung genannten Fällen aktiv?
3. Im April 2014 wurden für die Bundesligapartie zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 Karten für Anhänger der Gästemannschaft verpflichtend an die Anreise mit Bussen, unabhängig von Bedarf und Wohnort, verkauft. Stellt der gekoppelte Verkauf von Eintrittskarten an die verpflichtende Anreise mit einem festgelegten Verkehrsmittel, für die ohne Kopplung keine entsprechende Nachfrage bestanden hätte, aus Sicht der Landeskartellbehörde einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung des Verkäufers bzw. des Vermittlers gemäß Kartellrecht, insbesondere im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dar, und gab es eine Prüfung des geschilderten Vorgangs durch die Landeskartellbehörde?

(Ausgegeben am 15.01.2016)